

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 612. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Überprüfung der Auswirkungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sit- zung am 15. September 2020 (Strahlentherapie)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

Der Bewertungsausschuss beschließt folgende Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 04. August 2021 zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Überprüfung der Auswirkungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020:

Änderungen des Abschnitts I. Anlassbezogene Übermittlung von Daten zu strahlentherapeutischen Leistungen

Der zweite Satz in Abschnitt I. Nr. 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Als Berichtsquartale sind die Quartale 1/2021, 2/2021 und 4/2021 sowie 3/2022 bis 4/2023 definiert.“

Der Satz in Abschnitt I. Nr. 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln die Daten nach Nr. 1 für das Berichtsquartal 1/2021 bis zum 6. August 2021 und für die weiteren Berichtsquartale jeweils bis zum Ende des zweiten auf das Berichtsquartal folgenden Monats an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.“

Änderung des Abschnitts II. Zweckbindung

Hinter die Worte „in seiner 513. Sitzung“ werden die Worte „sowie der im Rahmen des Evaluationsauftrags der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung“ ergänzt.

Änderung der Anlage

Die Bezeichnung der Anlage wird durch folgende ersetzt:

„Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Übermittlung von Daten zur Durchführung strahlentherapeutischer Leistungen“.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 04. August 2021 erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 612. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Überprüfung der Auswirkungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 (Strahlentherapie) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 einen Beschluss zur Übermittlung von für die Aufgaben des Bewertungsausschusses erforderlichen Daten gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V von den Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses gefasst.

Diese Daten dienen der Evaluation der Auswirkungen der vom Bewertungsausschuss in seiner 513. Sitzung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 beschlossenen Änderungen der Bewertungen und Leistungsinhalte der strahlentherapeutischen Leistungen. Der Bewertungsausschuss hat zuletzt in seiner 596. Sitzung in einer Protokollnotiz die weitergehende Überprüfung etwaigen Anpassungsbedarfs vereinbart und die Verlängerung der hierfür erforderlichen anlassbezogenen Datenlieferung gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 für die Berichtszeiträume 3. Quartal 2022 bis einschließlich 4. Quartal 2023 angekündigt. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Ankündigung umgesetzt.

2. Regelungsinhalt und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss regelt der Bewertungsausschuss das Nähere zur Verlängerung der für eine Evaluation erforderlichen anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß dem Beschluss aus der 567. Sitzung am 4. August 2021 für den Berichtszeitraum 3. Quartal 2022 bis 4. Quartal 2023. Mit dieser unverändert fortgeschriebenen Datengrundlage können die vereinbarten weitergehenden Überprüfungen durchgeführt werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.